

**Satzung der
Familien-Sport-Gemeinschaft Nordrhein-Westfalen e.V. (FSG NW)
vom 19. November 2006**

§ 1 Name, Sitz, Wesen

1. Der Fachverband für Familiensport führt den Namen: **Familien-Sport-Gemeinschaft Nordrhein-Westfalen**, im folgenden FSG NW genannt.
2. Die FSG NW hat ihren Sitz in Duisburg. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen und führt in ihrem Namen den Zusatz „e.V.“ („eingetragener Verein“).
3. Die FSG NW ist ordentliches Mitglied im Deutschen Verband für Freikörperkultur (DFK) – Verband für Familien-, Breitensport und Naturismus e.V. im DSB und dessen Landesverband.
4. Als selbständiger Fachverband im Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) erkennt die FSG NW dessen Satzung an und fördert die Zielsetzungen des LSB NRW im Rahmen seiner Möglichkeiten.
5. Die FSG NW ist ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle NRW e.V..
6. Die FSG NW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verband will den Gedanken des Breiten- und Familiensportes **bei** seinen **Mitgliedern** ausbreiten und durch Zentralisierung und Koordinierung der umfangreichen **Einzelmaßnahmen seiner ordentlichen Mitglieder** die ideelle Zielsetzung des deutschen Sportes unterstützen. Er fördert die Ausübung der Freikörperkultur im Rahmen gesetzlicher Gestattung.
2. Als Mittel dienen ihm:
 - a) Allgemeine Unterstützung der **Mitglieder** zur Realisierung ihrer sportlichen Anliegen.
 - b) Unterstützung von Vereinsneugründungen, die die Ziele des Verbandes unterstützen.
 - c) Unterstützung seiner **ordentlichen** Mitglieder bei der Schaffung und Unterhaltung von Sportgeländen.
 - d) Unterstützung der Maßnahmen seiner **ordentlichen** Mitglieder zur Förderung des Familiensportes (Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen, Sauna, Ballspiele, Wintersport, Wandern, musische Betätigung o.ä.)
 - e) Ausbildung von Übungsleitern nach den Richtlinien des Landessportbundes NRW für alle **bei den ordentlichen Mitgliedern** betriebenen Sportarten.
 - f) Verbessern und Vermehren der sportärztlichen Betreuung.
 - g) Erstellen und Vermitteln von Sportgeräten und –artikeln aller Art, die den **ordentlichen** Mitgliedern kostenlos zur Verfügung stehen oder gegen Entgelt abgegeben werden, die die Eigen- und Verwaltungskosten nicht überschreiten dürfen.
 - h) Ausrichtung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen und Wettkämpfe.
 - i) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie z.B. Vorträgen, Diskussionen, Dia- und Filmvorführungen.
 - k) Kontaktpflege zu deutschen und ausländischen Sportorganisationen und Behörden.
 - l) Übernahme satzungsgemäßer Aufgaben vom DFK e.V., soweit diese der Abgabenordnung und dieser Satzung nicht entgegenstehen.
3. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Verbandes nicht vereinbar.

§ 2a Gemeinnützigkeit

1. Der Verband bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch die planmäßige Erschließung neuerer Wege, die Volksgesundheit und die Jugendfürsorge zu fördern, insbesondere durch Förderung des Familiensportes (Sport in Familiengemeinschaften) in Verfolgung des 2. Weges des deutschen Sportbundes. Damit soll ein wichtiger Beitrag zur Gesunderhaltung und körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder geleistet werden.

2. Er ist frei von rassistischen religiösen und parteipolitischen Bindungen. Jede wirtschaftliche Tätigkeit ist lediglich Neben Zweck und dient allein dazu, die ideellen Zwecke des Verbandes zu realisieren. Daher sind keine wirtschaftlichen Zwecke mit der Tätigkeit des Verbandes verbunden. Der Verband erstrebt keinerlei Gewinn. Etwa dennoch erzielte Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
3. Die Mitglieder erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, die außerhalb des Bereiches dieser Satzung stehen.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Nach Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen der FSG NW sind diese Satzung und solche Ordnungen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt. Die Satzung und Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzung des DFK und des LSB NRW stehen.
2. Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Ausnahme bildet die Jugendordnung, diese wird von der Jugendmitgliederversammlung der Jugendgruppe beschlossen.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung; sie dürfen nicht im Widerspruch zu ihr stehen.
4. Die männlichen Funktionsbezeichnungen in der Satzung und in Ordnungen sind in der Anwendung durch ihre weibliche Form zu ersetzen, sobald sie sich auf eine Frau beziehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der FSG NW gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.

2. Ordentliche Mitglieder der FSG NW sind eingetragene Sportvereine, die

- a) die Ziele der Freikörperkultur (Naturismus) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fördern und verfolgen;
- b) ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nachzuweisen haben;
- c) **ihren** Vereinssitz im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen **angemeldet haben** und
- d) die Satzung der FSG NW anerkennen.

3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, Unternehmen und sonstige Zusammenschlüsse werden, welche die Ziele der FSG NW unterstützen wollen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen.

§ 5 Aufnahme

1. Neue Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag vom Präsidium aufgenommen, wenn sie die Voraussetzungen aus § 4 erfüllen.
2. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung vom Präsidium angenommen ist. Die Mitteilung der Aufnahme an den Bewerber erfolgt durch das Präsidium. Die Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung.

3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, entscheidet darüber auf Antrag des abgelehnten Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung.
4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft **erlischt für ordentlichen Mitglieder**
 - a) bei Verlust der Gemeinnützigkeit;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss;
 - d) durch Auflösung eines Mitgliedsvereins;
 - e) mit der Verlegung des Vereinssitzes außerhalb des Gebietes von Nordrhein-Westfalen.
2. **Die Mitgliedschaft erlischt für außerordentliche Mitglieder durch**
 - a) **Austritt;**
 - b) **Ausschluss;**
 - c) **Tod der natürlichen Person;**
- d) **Auflösung /Löschung einer juristischen Person, eines Unternehmens oder eines sonstigen Zusammenschlusses.**
3. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium der FSG NW erfolgen. Die Beitrags-, Entgelt- und Umlagepflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es seine Pflichten als Mitglied verletzt hat und diese Verletzung trotz Ermahnung fortsetzt;
 - b) es seinen finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und weiterer Mahnung unter Ausschlussandrohung nicht nachkommt;
 - c) zu erwarten ist, dass eine Fortsetzung der Mitgliedschaft die FSG NW dauerhaft schädigt.
5. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dieses kann gegen den vom Präsidium beschlossenen Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Alle** Mitglieder haben ein Anrecht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne des § 2.
2. Durch die Zugehörigkeit zum Verband sind die Mitglieder gleichzeitig dem LSB NRW angeschlossen. **Die ordentlichen Mitglieder** sind damit zur pünktlichen und vollständigen Berichterstattung auf den Meldebögen des LSB sowie zur regelmäßigen und vollständigen Abführung der dorthin zu leistenden Zahlungen verpflichtet.
3. **Alle** Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse einzuhalten.
4. **Alle** Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Entgelte und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
5. Mitglieder erwerben kein Eigentum am Vermögen der FSG NW.

§ 8 Ehrenpräsidenten

1. Ehemalige Präsidenten und Vizepräsidenten der FSG NW können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
2. Ehrenpräsidenten können vom Präsidium mit beratender Stimme zu Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen hinzugezogen werden.
3. Weitere Rechte und Pflichten bestehen nicht.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe der FSG NW sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) das Präsidium

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FSG NW. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten der FSG NW, soweit diese Satzung die Aufgaben nicht anderen Organen oder Personen übertragen hat.
2. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des FSG NW;
 - b) Entgegennahme von Berichten des Präsidiums und der Revisoren;
 - c) Entlastung des Präsidiums;
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung des vergangenen und Verabschiedung des Haushaltsplanes des laufenden Jahres;
 - e) Festsetzen der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entgelte und Umlagen;
 - f) Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder, soweit sie von der Mitgliederversammlung zu wählen sind;
 - g) Wahl der Revisoren;
 - h) Wahl der Delegierten für den DFK-Verbandstag;
 - i) Entscheidungen im Zusammenhang mit Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
 - j) Beschlussfassung über Satzung und Ordnungen (§ 3 Abs. 2) und ihre Änderungen;
 - k) Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der **ordentlichen** Mitglieder und
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums
4. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen, und zwar möglichst im ersten Kalendervierteljahr. Das Präsidium legt den Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Monate vor dem Zusammentreten der Mitgliederversammlung fest und veröffentlicht ihn spätestens neunzig Kalendertage vor dem Sitzungstermin in entsprechenden Rundschreiben an **alle ordentlichen** Mitglieder. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Anträge sowie deren Begründung, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, bis spätestens 50 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle der FSG NW eingegangen sein müssen
5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung unter Einbeziehung der fristgerecht eingereichten Anträge mit Begründung legt das Präsidium fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt anschließend durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten, und zwar spätestens dreißig Kalendertage vor dem Tage des Zusammentritts der Mitgliederversammlung. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung anzugeben sowie diejenigen Anträge einschl. Begründung mit zu versenden, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll.
6. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, eröffnet die Mitgliederversammlung und leitet sie. Die Leitung kann bei einzelnen Tagesordnungspunkten oder Wahlen an einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter übergeben werden.
7. Antragsberechtigt sind
 - a) die **ordentlichen** Mitglieder;
 - b) das Präsidium;
 - c) die von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Über die Zulassung von verspätet eingegangenen Anträgen (Abs. 4) entscheidet die Mitgliederversammlung

8. Zu Wahlvorschlägen ist jeder Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung berechtigt.

9. Die **ordentlichen** Mitglieder haben pro angefangene 100 Mitglieder ihres Vereines, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung richtet sich nach den Mitgliederzahlen, die es zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres in der Bestandserhebung angibt und der Geschäftsstelle der FSG NW meldet.

Mitglieder, die der Meldung nach Satz 2 bis zum 1. Februar des laufenden Kalenderjahres nicht nachgekommen sind oder ihre Mitgliedsbeiträge im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht entrichtet haben, haben in der Mitgliederversammlung des laufenden Kalenderjahres jeweils eine Stimme.

Für Mitglieder, die nach dem 1. Januar eines Jahres einen Aufnahmeantrag stellen und vor dem Tag der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, gelten bei der Bemessung der Stimmen die Mitgliederzahlen zum Zeitpunkt der Aufnahme.

10. Das Stimmrecht nach Abs. 3 a) und 9) wird durch Delegierte wahrgenommen. Jedes **ordentliche** Mitglied entsendet einen Delegierten, der alle Stimmen des Vereines vertritt. Delegierter kann nur sein, wer am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitglieder des Präsidiums (Abs. 3 b) haben jeweils eine Stimme; bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums haben sie kein Stimmrecht.

Die Stimmrechtsübertragung im Verlaufe der Mitgliederversammlung auf andere Delegierte, auf Präsidiumsmitglieder oder Dritte ist unzulässig.

11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit muss zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festgestellt werden.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter bzw. den Versammlungsleitern und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Fünftel der **ordentlichen** Mitglieder einen entsprechenden Antrag in gleicher Sache stellt.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 11 mit folgenden Abweichungen:
- Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.
 - Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Das Präsidium

1. Das Präsidium erfüllt die Aufgaben der FSG NW im Rahmen und im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten;
 - dem Vizepräsidenten Sport;
 - dem Vizepräsidenten Finanzen;
 - dem Vertreter für Familie und Frauen;
 - dem Vertreter der Jugendgruppe;
 - dem Vertreter Presse und Öffentlichkeitsarbeit und

g. ggf. den Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme.

3. Das Präsidium, mit Ausnahme des Vertreters der Jugendgruppe (f.) wird auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende der Jugendgruppe (§ 13) ist Mitglied des Präsidiums (f.) für die Dauer seines Amtes in der Jugendgruppe.

Die Wahlen zum Präsidium sind so durchzuführen, dass bei einem Verbandstag der Präsident und der Vertreter Presse und Öffentlichkeitsarbeit und beim folgenden Verbandstag die Vizepräsidenten Sport und Finanzen sowie der Vertreter für Familie und Frauen zur Wahl stehen. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Wahl nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes.

Wählbar sind nur Angehörige eines **ordentlichen Mitgliedes** der FSG NW. Verliert ein Präsidiumsmitglied seine Vereinsmitgliedschaft, so scheidet es nach Ablauf von zwei Monaten aus dem Präsidium aus, sofern es bis dahin nicht eine Mitgliedschaft **bei** einem anderen **ordentlichen Mitglied** der FSG NW erworben hat.

4. Der Präsident lädt schriftlich zu den Präsidiumssitzungen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein mit einer Frist, die in der Regel eine Woche betragen soll.
5. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der Präsident und die Vizepräsidenten Sport und Finanzen. Je zwei der vorgenannten Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten die FSG NW gemeinsam. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der FSG NW.
6. Das Präsidium kann Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Beauftragte berufen. Im Rahmen des Haushaltsplanes kann es Mitarbeiter beschäftigen.
7. Im Übrigen führt der Präsident die FSG NW. Er beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Fachverbandsausschusses und des Präsidiums ein und leitet sie.
8. Die Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums erfolgt - unter gleichzeitigem Hinzufügen des Verbandssiegels - durch die Unterschrift des Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch die Unterschrift eines Vizepräsidenten

§ 13 Die Jugendgruppe

1. Die Mitglieder der Jugendgruppen der **ordentlichen Mitglieder** und die in Nordrhein-Westfalen ansässigen Einzelmitglieder der fkk-jugend e.V. bilden den Landesverband Nordrhein-Westfalen der fkk-jugend e.V..

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen der fkk-jugend e.V. ist gleichzeitig Jugendgruppe der FSG NW im Sinne der Satzung.

2. Die Jugendgruppe regelt die sie betreffenden Belange in eigener Verantwortung und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Die Jugendgruppe gibt sich eine Jugendordnung und wählt Ihren Vorstand. Der Vorsitzende der Jugendgruppe ist Vertreter der Jugendgruppe und Präsidiumsmitglied gemäß § 12 dieser Satzung.
4. Die Jugendgruppe erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung. Sie ist für ihre Beschlüsse gegenüber dem Präsidium der FSG NW verantwortlich.
5. Die Jugendgruppe ist verpflichtet, das Präsidium der FSG NW regelmäßig über ihre Haushaltsplanung und -ausführung zu informieren. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Kassenprüfung sind dem Präsidium zur Verfügung zu stellen. Das Zahlenwerk des Jahresabschlusses der Jugendgruppe fließt in den Jahresabschluss der FSG NW ein.
6. Die ordentliche Jugend-Mitgliederversammlung sollte jeweils in einem angemessenen Zeitraum vor der Mitgliederversammlung des FSG NW stattfinden.
7. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 14 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1. Die Mitgliederversammlung und das Präsidium können jeweils für besondere Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen. Dabei ist der Informationsfluss zwischen den Gremien und dem Präsidium durch die Mitwirkung von Präsidiumsmitgliedern im jeweiligen Gremium zu gewährleisten.
2. Die Beschlüsse der Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Zustimmung durch das Präsidium.

§ 15 Haftung

Die FSG NW haftet ihren Mitgliedern gegenüber ausschließlich für vom ihm zu vertretende Unfälle oder Straftaten. Die FSG NW genießt in beschränktem Maße Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz.

§ 16 Wirtschaftsführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu erstellen, die vom Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind. Jahresabschluss, Haushaltsplan und Bericht der Revisoren sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Aufgaben der FSG NW können nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge, Entgelte und Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden.
4. Kosten, die den Vertretern der **ordentlichen** Mitglieder durch die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Arbeitstagen und sonstigen Veranstaltungen entstehen, sind von den Mitgliedern zu tragen.
5. Die Mitglieder des Präsidiums, die Revisoren und die Mitglieder von Gremien, die das Präsidium oder die Mitgliederversammlung berufen hat, erhalten keine Vergütungen; nachgewiesene Sachaufwendungen werden ihnen auf Antrag erstattet.

§ 17 Revisoren

1. Zur Überwachung des Finanzwesens wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Revisoren und zwei stellvertretende Revisoren, die keine Funktion im Präsidium haben dürfen. Die Prüfungstätigkeit der Revisoren erstreckt sich auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Dabei soll auch geprüft werden, ob die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwaltet wurden.
2. Die Rangfolge der Revisoren und stellvertretenden Revisoren untereinander ergibt sich aus der Anzahl der erreichten Stimmen. § 22 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Um die Kontinuität der Arbeit der Revisoren zu gewährleisten, finden die Wahlen
 - zum ersten Revisor und dem ersten stellvertretenden Revisor in Jahren mit gerader Jahreszahl und
 - die Wahlen zum zweiten Revisor und zweiten stellvertretenden Revisor in Jahren mit ungerader Jahreszahl statt.
4. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Revisor oder ein stellvertretender Revisor ausscheidet.
5. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
6. Die Revisoren haben ein jederzeitiges und umfassendes Einsichtsrecht in alle Unterlagen der FSG NW. Dabei sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von mindestens fünf Stimmberechtigten verlangt wird.
3. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines **ordentlichen** Mitgliedes. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.
4. Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit) nach Abs. 1 erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang unter den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl durchzuführen (Stichwahl). Führt auch dieser zweite Wahlgang zu Stimmengleichheit, entscheidet in diesem Fall abweichend von Abs. 1 Satz 3 das Los, das durch den jeweiligen Versammlungsleiter zu ziehen ist.
5. Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl in offener Abstimmung. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
6. Die Wahl der Revisoren erfolgt nach den besonderen Vorschriften des § 17.

§ 19 Datenschutz

1. Die FSG NW erhebt und verwaltet Daten ihrer Mitglieder (§ 4), die elektronisch gespeichert werden. Soweit diese Daten sich auf den Namen und die Anschrift des Mitgliedes, seiner gesetzlichen Vertreter einschl. Anschriften (Wohn-, Post-, Internetanschriften) und Kommunikationswege (Ruf- und Fax-Nummern, e-Mail-Verbindungen), die Mitgliederstruktur und sportlichen Angebote bezieht, ist die FSG NW befugt, diese Daten in entsprechenden Veröffentlichungen jedweder Art zu verwenden. Das schließt ausdrücklich Namen von Funktionsträgern und Anschriften solcher Personen ein, die die Mitglieder der FSG NW zu diesem Zweck übermittelt haben. Die Mitglieder stellen die FSG NW insoweit von Ansprüchen jeglicher Art frei und haben ihrerseits - soweit erforderlich - die dazu notwendige Zustimmung der Betroffenen einzuholen.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern in Organen der FSG NW, ihrer Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und anderen Gremien - gleich welcher Bezeichnung - erhebt und verwaltet die FSG NW gleichfalls in einer elektronisch geführten Datei. Diese Daten (Funktionsbezeichnung, Name, Anschrift, Geburtsdaten, Anschriften und Kommunikationsdaten) dürfen nur zu internen Zwecken innerhalb der FSG NW und ihrer Gremien verwendet werden. Die Veröffentlichung der vorstehend genannten personenbezogenen Daten über den in Satz 2 genannten Zweck hinaus bedarf der Zustimmung der Betroffenen.
3. Widerspricht ein gem. Absatz 2 Betroffener der Verwendung seiner personenbezogenen Daten, dürfen die ihn betreffenden Angaben in entsprechenden Listen oder anderen Darstellungsformen nicht erkennbar sein. Statt dessen sind Name und Anschrift des Mitgliedsvereins (§ 4) zu nennen, für die der Widersprechende Mitglied eines Organs oder sonstigen Gremiums ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6) werden die Angaben des Mitgliedes in dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Scheidet ein Funktionsträger aus einem Organ oder sonstigen Gremium der FSG NW aus, werden seine personenbezogenen Daten dort gleichfalls gelöscht.
5. Daten des Mitgliedes oder von Personen, die die Kassenverwaltung betreffen, werden nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (bis zu zehn Jahre nach dem Austritt bzw. der Aufgabe der Funktion) durch das Präsidium aufbewahrt.

§ 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung der FSG NW kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen mindestens zwei Drittel aller **ordentlichen** Mitglieder anwesend sein und mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheiden.
2. Falls diese Auflösungs-Versammlung nichts anderes bestimmt, sind die dann amtierenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB nach § 12 Abs. 5 zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
3. Die Behandlung des nach der Liquidation verbleibenden Vermögens richtet sich nach § 2a, Abs. 5, dieser Satzung

Gleiches gilt, wenn die FSG NW aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird, ihre Rechtsfähigkeit verliert oder der steuerbegünstigte Zweck entfällt.

§ 22 Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Satzung wurde am 12. März 2006 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und am 19. November 2006 durch die Mitgliederversammlung geändert. Die Änderung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.